

CHECKLISTE ZUM SOZIALVERSICHERUNGSVERHÄLTNIS FÜR MINIJOBBER UND KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE

Zur korrekten sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung benötigt der Arbeitgeber einige Angaben zu denen der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet ist.

Angaben des Arbeitnehmers:

Name:..... Vorname:.....
Geburtsname: Geburtsdatum:.....
Geburtsort:..... Staatsangehörigkeit:
Steuer-Identifikationsnummer:
Rentenversicherungsnummer (Falls vorhanden):
Falls nicht vorhanden bitte folgendes angeben:
Geburtsname:..... Geburtsdatum, Geburtsort:.....

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Schüler(in) ☐ Student(in) ☐ Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht
- ☐ Schulentlassene(r) mit Studienabsicht ☐ Schulentlassene(r) mit Freiwilligendienst absicht ☐ Praktikant(in)
- ☐ Arbeits-, Ausbildungssuchende(r)
 ☐ gemeldet bei der Agentur für Arbeit ☐ mit ☐ ohne Leistungsbezug
 ☐ nicht gemeldet
- ☐ Bundesfreiwilligendienst-, Freiwillige(r-), Wehrdienstleistende(r) ☐ Selbstständige(r)
- ☐ Beschäftigungslose(r) ☐ Arbeitnehmer(in) ☐ Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit
- ☐ Rentner(in) – Art der Rente ☐ Beamtin/Beamter
- ☐ Sonstige

weiter auf Seite 2

Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeit- oder ausbildungs-suchend gemeldet?

- ☐ nein
☐ ja, bei der Agentur für Arbeit in
☐ Mit Leistungsbezug ☐ Ohne Leistungsbezug

Ich bin gesetzlich versichert

- ☐ nein (ein Nachweis über die bestehende private Krankenversicherung beifügen)
☐ ja, bei der (Krankenkasse)

Versicherungsart: ☐ Familienversicherung ☐ eigene Mitgliedschaft

Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen für Minijobber bis 603 Euro

Ich übe zurzeit eine weitere Beschäftigung

- ☐ nicht aus
☐ aus

1) bei Firma (bitte komplette Anschrift angeben):

.....
.....

seit.....

- ☐ als Minijobber (bis 603 Euro)
☐ mit ☐ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung
☐ als regulär Beschäftigter

2) bei Firma (bitte komplette Anschrift angeben):

.....
.....

seit.....

- ☐ als Minijobber (bis 603 Euro)
☐ mit ☐ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung
☐ als regulär Beschäftigter

Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen für kurzfristig Beschäftigte

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist; es sei denn, dass die Beschäftigung „berufsmäßig“ ausgeübt wird und ihr Entgelt 603 Euro im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

- ☐ Ich war in diesem Kalenderjahr noch nicht beschäftigt
- ☐ Ich war in diesem Kalenderjahr bereits zeitweise beschäftigt

1) bei Firma (bitte komplette Anschrift angeben):

.....

vom:..... bis:..... Arbeitstage:.....

2) bei Firma (bitte komplette Anschrift angeben):

.....

vom:..... bis:..... Arbeitstage:.....

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

- ☐ Ich möchte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und bin bereit die Differenz von der vom Arbeitgeber getragenen Pauschalabgabe und dem regulären Rentenversicherungsbeitrag zu tragen.
- ☐ Ich möchte von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer der Beschäftigung bindend ist und nicht widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

Diese Checkliste dient nur für den internen Gebrauch des Unternehmens und als Nachweis bei einer Betriebsprüfung.

RV-Befreiungsantrag für Minijobber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1.1.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603-Euro-Minijob, bis 31.12.2025: 556 Euro) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu ist er verpflichtet seinem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, dass er die Befreiung wünscht (siehe hierzu auch die nächste Seite).

Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Geburtsort:.....

die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mir ist bekannt, dass ich durch den Befreiungsantrag auf die auf der 2. Seite dieses Schreibens aufgezeigten Vorteile verzichte und der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigungen gilt, für die Dauer der Beschäftigungen bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Unterschrift Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Firmenname/Firmenstempel:.....

Der Befreiungsantrag ist eingegangen am:
Er wird zu den Entgeltunterlagen genommen.

Ort, Datum..... Unterschrift Arbeitgeber.....

Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren mögliche Folgen

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob mit Verdienstgrenze) ausüben, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verdienstgrenze liegt im Jahr 2026 bei 603 Euro monatlich (im Jahresdurchschnitt), das entspricht 7.236 Euro im Jahr. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der Rentenversicherungsbeitrag mindestens aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von **175 Euro** (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) zu zahlen ist. Hinweis: Im Gewerbe beträgt der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung 15 %, im Privathaushalt 5 %.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung:

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- » einen früheren Rentenbeginn,
- » Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- » den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- » die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- » einen möglichen Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter 0800 1000 4800 zu erreichen.

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.